

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, entsprechende globale und regionale Initiativen zu erwägen, die darauf gerichtet sind, die Rückverfolgung von Erträgen aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu erleichtern;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zur Einziehung von Vermögenswerten durchzuführen, auch wenn keine Verurteilung in einem Strafverfahren vorliegt, sofern die fraglichen Vermögenswerte nachweislich Erträge aus Straftaten sind und eine Strafverurteilung nicht möglich ist;

10. *ist der Auffassung*, dass es auch für die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf dem Gebiet der Geldwäsche von Bedeutung ist, dass das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen überprüft;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, die Erhebung und Meldung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu stärken, zu vereinfachen und effizienter zu machen;

12. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe bereitzustellen, um sie besser in die Lage zu versetzen, Daten über die illegalen Finanzströme zu erheben, zu analysieren und zu melden, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren, sowie illegale Finanzströme und Geldwäsche, die aus solchen kriminellen Tätigkeiten herrühren, zu verhüten, aufzudecken und zu unterbinden;

13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bereitzustellen, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

14. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit den

Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der illegalen Finanzströme, weiter zu erforschen;

15. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, das Globale Programm gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung zu stärken, unter anderem gemäß den Empfehlungen, die die Unabhängige Evaluierungsgruppe bei ihrer Überprüfung des Globalen Programms abgegeben hat;

16. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, mit anderen in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen verstärkt zusammenzuarbeiten, um technische Hilfe zur Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen der illegalen Finanzströme bereitzustellen, die aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, darunter gegebenenfalls Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, herrühren;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen;

18. *ersucht* den Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und den Durchführungsstand Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 66/178

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵³⁵.

66/178. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus,

erneut betonend, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe auf der Grundlage der von den antragstellenden Staaten aufgezeigten Bedürfnisse und Prioritäten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/232 vom 21. Dezember 2010, in der sie unter anderem das Büro der Vereinten

⁵³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erneut ersuchte, seine den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährte technische Hilfe zu verstärken, und die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu vertiefen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/297 vom 8. September 2010, in der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵³⁶ bekräftigte, unterstrich, welche Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung zukommt, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, und die Notwendigkeit unterstrich, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt, die auf dem Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde⁵³⁷,

unter erneutem Hinweis auf alle Aspekte der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und auf die Notwendigkeit, dass die Staaten sie auch weiterhin umsetzen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/221 vom 21. Dezember 2010,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 65/232, in der sie unter anderem ihre höchste Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus bekundete und hervorhob, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

erneut erklärend, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus verantwortlich sind, und sich bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus,

Kenntnis nehmend von dem Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die

internationale Zivilluftfahrt⁵³⁸ und dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen⁵³⁹, die beide am 10. September 2010 auf der vom 30. August bis 10. September 2010 in Beijing abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz verabschiedet wurden,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zu leisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um den Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie gegebenenfalls bilaterale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten diesbezügliche technische Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung seiner Hilfe bei der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden betreffend den Terrorismus;

3. *betont*, wie wichtig es ist, als wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht faire und wirksame Strafjustizsysteme zu schaffen und zu unterhalten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seiner technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin rechtliches Spezialwissen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bei Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf den Terrorismus zu leisten, so gegebenenfalls auch in Bezug auf den Nuklearterrorismus, die Terrorismusfinanzierung und die Verwendung des Internets zu terroristischen Zwecken sowie die Hilfe und Unterstützung für Opfer des Terrorismus;

⁵³⁶ Resolution 60/288.

⁵³⁷ Resolution 65/230, Anlage.

⁵³⁸ Mit 55 Stimmen bei 14 Gegenstimmen verabschiedet.

⁵³⁹ Mit 57 Stimmen bei 13 Gegenstimmen verabschiedet.

5. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, im Rahmen seines Mandats seine Programme der technischen Hilfe in Absprache mit den Mitgliedstaaten weiter auszubauen, um diesen bei der Ratifikation und Durchführung der völkerrechtlichen Übereinkünfte betreffend den Terrorismus behilflich zu sein;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem auf*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur Ratifikation und Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus zu leisten, insbesondere durch gezielte Programme und auf Antrag die Schulung der zuständigen Strafjustizbeamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen;

7. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung bei der Erbringung technischer Hilfe mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen verstärkt zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch die Förderung seiner regional- und themenspezifischen Programme der Durchführung eines integrierten Ansatzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zusammenzuarbeiten und nach Bedarf auch durch einen wirksamen Informations- und Erfahrungsaustausch gegen die Verbindungen zwischen Terrorismus und damit zusammenhängenden kriminellen Tätigkeiten anzugehen, um die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus zu verbessern, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

10. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die freiwillige Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln und von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁴⁰ behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen

Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 66/179

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 19. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/463, Ziff. 25)⁵⁴⁰.

66/179. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege⁵⁴¹ ab 2005 abzuhalten sind,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene grundsatzpolitische Alternativen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine

⁵⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

⁵⁴¹ Resolution 46/152, Anlage.